

Sprengkapseln, Zündschnüre, zwei Bohrratronen und insgesamt 263 Patronen für Karabiner, Jagdgewehre und Pistolen vorhanden waren.

Die Jagdwaffen, die Sportbüchse und die Pistole waren technisch einwandfrei. Aus den vorhandenen Waffenteilen können ein verkürzter Karabiner und ein Karabinerlauf mit Hülse ohne große Fachkenntnisse beschußfähig gemacht werden. 234 Patronen hätten verschossen werden können. Die Sprengmittel waren zünd- und einsatzfähig.

Die Pistole 08, die Sportbüchse und die Jagdwaffe 12 mm pflegte der Angeklagte. Das tat er auch mit der von seinem Vater zwischen 1955 und 1957 erhaltenen Jagdwaffe. Mit der Pistole, die er oft bei sich trug, schoß der Angeklagte im Wald auf feststehende Ziele. Auch mit der Jagdwaffe Kaliber 12 mm ist geschossen worden. Im Jahre 1963 versteckte er die Waffen und Sprengmittel in einem Bienenhaus.

Der Angeklagte K. N. hatte bis 1958 seinen Sohn bei Pflegearbeiten an der Jagdwaffe Kaliber 12 mm beobachtet. Er wußte auch, daß dieser eine Pistole 08 in Besitz hatte.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht den Angeklagten O. N. wegen unbefugten Waffenbesitzes (§ 2 Abs. 1 WVO) und den Angeklagten K. N. wegen unbefugten Waffenbesitzes und unterlassener Anzeige (§ 2 Abs. 1. § 5 WVO) zu Zuchthausstrafen verurteilt.

Mit den Berufungen wird für O. N. die Herabsetzung der Strafe und für K. N. eine bedingte Verurteilung erstrebt. Die Berufungen hatten keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ist richtig davon ausgegangen, daß es für unseren Staat angesichts des vom westdeutschen Imperialismus und Revanchismus geführten verdeckten Krieges gegen die DDR besonders notwendig ist, illegalen und damit unkontrollierbaren Waffenbesitz strikt zu unterbinden. Das Bezirksgericht hat in Verbindung mit diesem grundsätzlichen Gedanken die konkrete Gefährlichkeit der strafbaren Handlungen der Angeklagten eingeschätzt. Dabei wurden auch solche Gesichtspunkte wie die Gefährdung anderer Personen, insbesondere der zahlreichen im Grundstück des Angeklagten K. N. lebenden Kinder, mit berücksichtigt.

Die hinsichtlich der Handlungen des Angeklagten K. N. aufgeworfene Frage, ob ein minderschwerer Fall nach § 2 Abs. 2 WVO vorliegt oder nicht, hätte jedoch noch sorgfältiger geprüft und begründet werden müssen.

Für die Abgrenzung des Normalfalls vom minderschweren Fall des § 2 WVO sind sowohl objektive als auch subjektive Gesichtspunkte zu beachten, die jeweils in ihrem Zusammenhang geprüft und bewertet werden müssen. In objektiver Hinsicht handelt es sich dabei um die Beschußfähigkeit, Art und Anzahl der Waffen und dazugehörige Munition sowie Anzahl und Beschaffenheit von Waffenteilen, Sprengmitteln oder Munition. Des weiteren ist zu prüfen und festzustellen, ob es sich um zufällig gefundene Waffen oder systematisch gesuchte, selbst hergestellte oder instand gesetzte bzw. aufgekaufte oder entwendete Waffen bzw. Munition handelt. Von Bedeutung ist auch die Dauer des Waffenbesitzes. Allerdings darf bei langjährigem Besitz nicht schematisch die Zeit berechnet werden. Es ist in solchen Fällen besonders auch das Motiv und das Ziel der Besitzdauer zu berücksichtigen. Schließlich muß auch untersucht und eingeschätzt werden, ob und wozu die Waffe benutzt wurde, ob sie zerstört oder vergraben oder einfach weggeworfen wurde, ob die Waffe z. B. aus Westdeutschland illegal eingeführt wurde und welche Folgen des Waffenbesitzes eingetreten sind bzw. eintreten konnten.

In subjektiver Hinsicht ist von der Persönlichkeit des Täters auszugehen und die Frage zu stellen, ob er ein fortschrittlicher und ansonsten staatsbewußter Bürger

oder aber ein Feind unserer Ordnung bzw. ein zu asozialem und kriminellem Verhalten neigender Bürger ist. Des weiteren ist das Motiv der Inbesitznahme von Bedeutung. Es ist demnach z. B. unterschiedlich einzuschätzen, ob der Täter zur Begehung weiterer Verbrechen oder aus Freude am Sammeln alter Waffen die Inbesitznahme beschließt. Es muß auch unterschieden werden, ob ein Täter die gefundene Waffe aus Angst vor Unannehmlichkeiten oder Strafe nicht abgibt und sie deshalb versteckt bzw. im Versteck beläßt, oder ob er sie an sich genommen, leichtfertig herumliegen ließ bzw. sie sogar an andere Personen weitergegeben hat. Es ist auch zu untersuchen, in welchem Umfang der Täter die Gefährlichkeit des illegalen Waffenbesitzes erkannt hat. Bei all diesen Faktoren ist jedoch jede einseitige Betrachtungsweise zu vermeiden.

Davon ausgehend sind im vorliegenden Strafverfahren zunächst für den Angeklagten K. N. folgende konkrete Gesichtspunkte für die Abgrenzung des Normalfalls zum minderschweren Fall jeweils in ihrem Gesamtzusammenhang zu beurteilen. Die Waffe, die er in Besitz hatte, war beschußfähig; sie war nach ihrer Art für die Tötung eines Menschen geeignet und daher nicht ungefährlich. Sie war vom Angeklagten instand gesetzt, gepflegt und reichlich zehn Jahre in Besitz gehalten worden, unter anderem auch deshalb, um Jagdfrevel begehen zu können. Die Waffe wurde schließlich — wie das Bezirksgericht bereits hervorgehoben hat — nicht abgeliefert, zerstört oder beiseite gebracht, sondern dem eigenen Sohn übergeben, wodurch bewußt weitere negative Folgen in Kauf genommen wurden.

Zu diesen in objektiver Hinsicht bedeutsamen Faktoren treten in vorliegendem Strafverfahren noch folgende Gesichtspunkte subjektiver Art. Die Entwicklung der Persönlichkeit des Angeklagten K. N. ist — wie das Bezirksgericht bereits richtig begründet hat — zwiespältig. Seiner guten Arbeit und gesellschaftlichen Tätigkeit steht die in seinen Straftaten zum Ausdruck kommende langjährige Mißachtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit gegenüber. Die Motive und die darauf beruhende, mit der Inbesitznahme der Waffe verfolgte Zielsetzung lassen ebenfalls die Gefährlichkeit der Tat erkennen. Wenn der Angeklagte in den ersten Jahren sich vor Wildschäden schützen wollte, so gab es dafür auch andere und mit fortschreitender gesellschaftlicher Entwicklung sich noch beträchtlich erweiternde Möglichkeiten. Das Verstecken der Waffe erfolgte auch nicht etwa wegen der mit einer Abgabe verbundenen Unannehmlichkeiten, sondern in der Absicht, diese Waffe zu benutzen. Die Gefährlichkeit des illegalen Waffenbesitzes hat der Angeklagte im Zusammenhang mit früheren Strafverfahren gegen Täter aus seiner Heimatgemeinde besonders genau einzuschätzen vermocht. Die Hartnäckigkeit seines Vorgehens ist besonders daraus zu erkennen, daß er die Waffe trotz seiner Inhaftnahme behielt und damals nur den Karabiner abgab.

Betrachtet man zusammenhängend unter dem Grundsatz der Einheit von Tat und Täter all diese Gesichtspunkte, so wird eindeutig erkennbar, daß ein Normalfall im Sinne von § 2 Abs. 1 WVO vorliegt.

Hinsichtlich des Angeklagten O. N. sind schon von der objektiven Seite, insbesondere von der Art und Anzahl der Waffen sowie der Munition, der Besitzdauer, dem Gebrauch der Waffen allein und gemeinsam mit anderen Personen und der Einfuhr von Jagdpatronen aus Westdeutschland, noch schwerer wiegende Umstände gegeben, die die Anwendung des § 2 Abs. 2 WVO nicht zulassen.

Von dieser rechtlichen Einschätzung ausgehend, ist auch die zum Teil bereits in erster Instanz aufgeworfene